

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/04/0226

Rechtssatz

Die bloße Ablehnung von Vertagungsanträgen lässt keine unsachlichen psychologischen Motive erkennen (vgl. idS VwGH 13.3.1991, 90/13/0211). Die Entscheidung, das Verfahren ohne neuerliche Vertagung fortzusetzen, stellt eine Maßnahme der Prozessleitung dar, die selbst im Falle einer Fehlerhaftigkeit keine Voreingenommenheit indizieren würde.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025040226.L09